

112.4

Anhang C: Fachwissenschaftliche Zulassungsbedingungen für den Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt gestützt auf § 4 Abs. 4 des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe II die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen

- *Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)*
- *EDK Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10)*

2. Anforderungen für das erste Diplomfach oder für ein Mono-Fach-Diplom

¹ Zu den Modulen des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II werden Studierende zugelassen, die mindestens einen Abschluss auf Bachelor-Niveau in einem Unterrichtsfach gemäss Maturitätsanerkennungsreglement (MAR)¹ vorweisen können und in ein Masterstudium an einer Universität eingeschrieben sind. Der fachwissenschaftliche Masterabschluss muss spätestens ein Semester vor dem Abschluss des berufsbezogenen Studiums der Zentralen Studienadministration zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt werden. Für Fächer, in denen das fachwissenschaftliche Studium an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt (gemäss EDK-Reglement).

² Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Studierenden einen universitären Masterabschluss in einem Unterrichtsfach (Mono-Fach-Studium; z.B. Master in Mathematik) oder in zwei Unterrichtsfächern erwerben (Zwei-Fächer-Studium; z.B. Master in Deutscher Philologie und Geschichte).

³ Grundsätzlich wird zum Studiengang Sekundarstufe II mit nur einem Studienfach zugelassen, wer einen Fachbachelor in einem der folgenden Fächer erworben hat und den entsprechenden Masterabschluss (vgl. Annex I) anstrebt oder bereits besitzt: Bildnerisches Gestalten, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Latein, Philosophie, Spanisch, Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik, Musik, Physik, Informatik, Russisch, Sport, Pädagogik oder Psychologie. Das Schulfach Wirtschaft und Recht gilt als sog. „Doppelfach“ und kann damit nicht als Mono-Fach-Studium abgeschlossen werden.

⁴ Das Fachstudium erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der bei Studienbeginn rechtskräftigen Studienordnungen und Prüfungsreglemente der betreffenden Hochschule. Für das erste Diplomfach oder für das Mono-Diplomfach sind für die Anerkennung des Abschlusses und somit Ausstellung des sogenannten Fachausweises die folgenden fachwissenschaftlichen Studienleistungen im gewählten Fach nachzuweisen:

¹ Verordnung des Bundesrates / Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995 (Nr. 4.2.1.1)

- a. Bachelorstudium: 75 ECTS-Punkte; für naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik, Mathematik, Informatik): 120 ECTS-Punkte,
- b. Masterstudium: 45 ECTS-Punkte.

⁵ Die fachwissenschaftlichen Studienleistungen gemäss Abs. 4 müssen die jeweiligen disziplinären Teilgebiete abdecken, die pro Fach in den Studienplänen gemäss Anhang A aufgelistet sind.

⁶ Die Masterarbeit ist in der Regel in dem Unterrichtsfach entsprechenden Hauptfach zu erbringen oder sie weist ein klares fachliches Profil auf, das dem Unterrichtsfach entspricht. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für Studierende, welche die Unterrichtsbefähigung in nur einem Fach erwerben (Mono-Fach-Studium). Wenn die Masterarbeit keinen Bezug zum Unterrichtsfach aufweist, können Auflagen gesprochen werden.

⁷ Zusätzlich sind für gewisse Unterrichtsfächer spezielle Auflagen gemäss Annex I zu erfüllen. Diese speziellen Studienleistungen müssen zur Anerkennung des fachwissenschaftlichen Abschlusses zwingend nachgewiesen werden.

⁸ Bei fachwissenschaftlichen Studienabschlüssen, die weniger auf ein spezifisches Unterrichtsfach gemäss MAR ausgerichtet sind (z. B. Master in European Studies, Master in Sprache und Kommunikation) entscheidet die Zentrale Studienadministration² unter Berücksichtigung von Abs. 4 bis 7 sur dossier, ob und welche Auflagen die Studierenden erfüllen müssen.

Zeigen sich bei der Zulassung oder im Anerkennungsverfahren Unklarheiten bei der Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen, sind folgende Dokumente beizuziehen³.

- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (in Auslegung von Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 und 4 und Artikel 5 Buchstabe a des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998)
- Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission SMK für die schweizerische Maturitätsprüfung (2011) (in Auslegung von Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 und 4 des Anerkennungsreglements);
- die kantonale Gesetzgebung und hochschulinterne Reglemente, die Ziele und Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung regeln (deren Vorliegen ist in Artikel 3 Absatz 3 des Anerkennungsreglements verlangt); kantonaler Lehrplan für das Gymnasium (Artikel 5 Buchstabe a des Anerkennungsreglements).

⁹ In begründeten Einzelfällen kann, unter Wahrung der in Art. 3 des Anerkennungsreglements definierten Mindestanforderungen, die Zentrale Studienadministration⁴ von den in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen abweichen.

3. Anforderungen für das zweite⁵ Diplomfach

¹ Ein zweites Diplomfach kann entweder im Rahmen des ordentlichen Bachelor-/Masterstudiums oder anschliessend an einen fachwissenschaftlichen Abschluss auf Niveau Master studiert und abgeschlossen werden. Dieses Fachstudium erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der bei Studienbeginn rechtskräftigen Studienordnungen und Prüfungsreglemente der betreffenden Hochschule.

² Änderung gemäss Hochschulleitungsbeschluss vom 21. August 2019

³ Gemäss Beschluss des EDK-Vorstands vom 12. Mai 2016

⁴ Änderung gemäss Hochschulleitungsbeschluss vom 21. August 2019

⁵ Gilt sinngemäss auch für ein drittes oder weiteres Diplomfach.

² Für die Zulassung sind mindestens 60 ECTS-Punkte, die mit fachwissenschaftlichen Studienleistungen erworben wurden, nachzuweisen.

³ Für den Abschluss sind die folgenden fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen:

- a. Bachelorstudium: 60 ECTS-Punkte,
- b. Masterstudium: mindestens 30 ECTS-Punkte,

⁴ Diese Studienleistungen müssen die jeweiligen Teilgebiete abdecken, die pro Fach in Annex I aufgelistet sind.

⁵ Zusätzlich sind für gewisse Unterrichtsfächer spezielle Auflagen zu erfüllen, die ebenfalls in Annex I enthalten sind. Diese speziellen Studienleistungen müssen zur Anerkennung des fachwissenschaftlichen Abschlusses zwingend nachgewiesen werden.

⁶ Wenn diese Studierenden keinen zusätzlichen universitären Abschluss anstreben, sind sie an der Universität Basel im Status „Lehramt“ eingeschrieben und müssen keine Bachelor- oder Masterprüfungen ablegen und auch keine Bachelor- oder Masterarbeit verfassen. Sie müssen jedoch pro Fach mindestens zwei Seminararbeiten bzw. gleichwertig anspruchsvolle fachwissenschaftliche Arbeiten verfassen.

Spezielle Anforderungen an die fachwissenschaftliche und praktische Ausbildung der Studierenden des Studiengangs zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen für Wirtschaft und Recht

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Annex I ist für die Erlangung des sogenannten "Fachausweises" der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Berufstätigkeit) von mindestens fünf Monaten in den Bereichen Wirtschaft und/oder Recht zu erbringen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muss mit dem Antrag zur Diplomierung nachgewiesen werden.

Anhänge:

- Annex I: Tabelle erforderliche fachwissenschaftliche Abschlüsse

Erlassen von

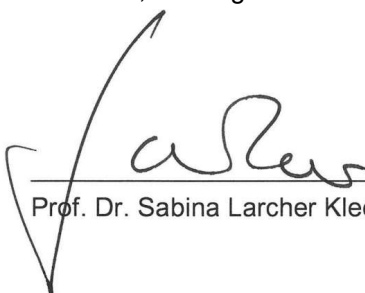
Windisch, 31. August 2021



Prof. Dr. Guido McCombie, Institutsleiter

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

Anhang C

Annex I: Tabelle erforderliche fachwissenschaftliche Abschlüsse⁶

Die nachfolgende Tabelle zeigt im Überblick den für das jeweilige Unterrichtsfach erforderlichen fachwissenschaftlichen Abschluss. Grundsätzlich wird für die Anerkennung des fachwissenschaftlichen Abschlusses vorausgesetzt, dass die spezifischen Teilgebiete je Fach gemäss MAR weitgehend abgedeckt sind.⁷ Wenn mehrere Teilgebiete nicht nachgewiesen werden können, werden analog zu Ziff. 2 Abs. 8 auf Basis einer sur dossier-Prüfung Auflagen erteilt. Für gewisse fachwissenschaftliche Abschlüsse werden grundsätzlich zusätzliche Auflagen geprüft.⁸

Unterrichtsfach	Erforderlicher fachwissenschaftlicher Abschluss	Spezielle Auflagen / Hinweise
Deutsch	Master of Arts im Studienfach Deutsche Philologie und einem zweiten Studienfach	Keine
Englisch	Master of Arts im Studienfach Englisch und einem zweiten Studienfach	Keine
Französisch	Master of Arts im Studienfach Französische Sprach- und Literaturwissenschaft und einem zweiten Studienfach	Keine
Geschichte	Master of Arts im Studienfach Geschichte und einem zweiten Studienfach	Keine
Griechisch	Master of Arts im Studienfach Griechische Philologie und einem zweiten Studienfach	Keine
Italienisch	Master of Arts im Studienfach Italianistik und einem zweiten Studienfach	Keine
Latein	Master of Arts im Studienfach Latinistik und einem zweiten Studienfach	Keine
Pädagogik und Psychologie	Master of Science im Studiengang Psychologie oder Master of Arts im Studienfach Pädagogik	<i>Pädagogik/ Psychologie als Erstfach</i> Falls das fachwissenschaftliche Studium in zwei Studienrichtungen absolviert wird, müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten in der einen Studienrichtung und 60 ECTS in der anderen (auf Bachelor- und Master-Stufe) absolviert werden.

⁶ Änderungen vom 17. Januar 2018

⁷ Auf der Webseite und im StudiPortal der PH FHNW sind je Unterrichtsfach ein Informationsblatt mit ausführlichen Informationen sowie Empfehlungen für das Absolvieren der fachwissenschaftlichen Leistungen an der Universität Basel zu finden.

⁸ Masterabschlüsse in Sprache und Kommunikation oder Literaturwissenschaft können im Rahmen einer sur dossier-Beurteilung für die Sprachfächer als fachwissenschaftliche Abschlüsse anerkannt werden, wenn spezifische Bedingungen erfüllt worden sind. Masterabschlüsse in Nanowissenschaften können im Rahmen einer sur dossier-Beurteilung für die naturwissenschaftlichen Fächer anerkannt werden, wenn spezifische Bedingungen erfüllt worden sind.

		<p>Mit einem BA-/MA Pädagogik sind zusätzlich universitäre Studienleistungen von 60 ECTS-Punkten in Psychologie (BA/MA) nachzuweisen.</p> <p>Mit einem MSc in Psychologie sind Studienleistungen von 60 ECTS-Punkten in Pädagogik nachzuweisen; möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 40 ECTS-Punkte aus dem Kernbereich des Studiengangs Master of Arts in Educational Sciences (Kooperationsstudiengang Uni Basel und PH FHNW) zuzüglich 20 ECTS-Punkten aus den Schwerpunkten „Bildungstheorie und Bildungsforschung“ und/oder „Erwachsenenbildung“ dieses Studiengangs; b) 20 ECTS-Punkte des BA-Studiengangs Gesellschaftswissenschaften (Pädagogik) und 40 ECTS-Punkte aus dem Kernbereich des Master of Arts in Educational Sciences; c) 60 ECTS-Punkte im Rahmen eines Pädagogikstudiums (BA/ MA) an einer anderen Universität. <p><i>Pädagogik/Psychologie als Zweitfach:</i> Falls das fachwissenschaftliche Studium in zwei Studienrichtungen absolviert wird, müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von je 45 ECTS-Punkten in beiden Studienrichtungen (auf Bachelor- und Master-Stufe) absolviert werden.</p>
Philosophie	Master of Arts im Studienfach Philosophie und einem zweiten Studienfach	Keine
Spanisch	Master of Arts im Studienfach Hispanistik und einem zweiten Studienfach	Keine
Russisch	Master of Arts in Slavistik mit Schwerpunkt Russisch	Keine
Biologie	Master of Science in Biologie	Keine
Chemie	Master of Science in Chemistry	Keine
Geographie	Master of Science in Geosciences (Vertiefungsrichtung Geography) oder Master of Arts im Studienfach Geographie und einem 2. Studienfach	Keine

Mathematik	Master of Science in Mathematics	Keine
Physik	Master of Science in Physics (Theoretische oder Experimentelle Physik)	Keine
Informatik	Master of Science in Computer Science	Keine
Wirtschaft und Recht	Master of Science in Business and Economics <i>oder</i> Master of Law	<p>Für das Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht, welches als Abschluss in zwei Fächern gilt, werden kumulativ ein universitärer Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften und/oder Rechtswissenschaft und Mindestanteile in den Studienrichtungen Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Recht verlangt.</p> <p>Der Umfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung in der ersten Studienrichtung muss mindestens 120 ECTS-Punkte umfassen, in der zweiten mindestens 60 ECTS-Punkte und in der dritten mindestens 30 ECTS-Punkte. Die Leistungen müssen in der ersten Studienrichtung auf Bachelor- <i>und</i> Masterstufe erbracht werden.</p> <p>a) Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler müssen Studienleistungen nachweisen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rechnungswesen (mind. 6 ECTS-Punkte, Schweizer Standard) b. Recht (30 ECTS-Punkte (davon 20 ECTS-Punkte Schweizer Rechtssystem)) <p>b) Juristinnen und Juristen müssen folgende Studienleistungen nachweisen:</p> <p>Aus dem Grundstudium des Bachelorstudiengangs: Business: 24 ECTS-Punkte, davon 6 ECTS-Punkte Rechnungswesen Schweizer Standard) Economics: 21 ECTS-Punkte Methoden: 12 ECTS-Punkte</p> <p>Aus dem Aufbaustudium des Bachelorstudiengangs: Business: Intermediate Microeconomics, 6 ECTS-Punkte Economics: Intermediate Macroeconomics, 6 ECTS-Punkte</p>

		<p>beliebig wählbare weitere 21 ECTS-Punkte aus den 3 genannten Bereichen oder dann mit Vertiefungen in Business oder Economics</p> <p>Zusätzlich ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Berufstätigkeit) von mindestens fünf Monaten in den Bereichen Wirtschaft und/oder Recht zu erbringen.</p>
Bildnerisches Gestalten	Master of Arts in Vermittlung in Kunst und Design, HGK der FHNW (Kooperationsmaster)	Keine
Musik	<p>Master of Arts in Musikpädagogik, Schulmusik II, FH Musik der FHNW</p> <p>A: Musikpädagogik Instrument/Gesang (Klassik und Jazz)</p> <p>B: Dirigieren (Chorleitung)</p> <p>C: Musikwissenschaft</p> <p>D: mit einem instrumentalen/vokalen Schwerpunktfach</p>	Keine
Sport	<p>Master of Science in «Sport, Bewegung und Gesundheit» oder Master of Science in Sportwissenschaften</p>	Sportpraktische Anteile im sportwissenschaftlichen Studium gemäss den Empfehlungen der PH FHNW & des Departements Sport, Bewegung und Gesundheit (Universität Basel) muss mind. 45 ECTS-Punkte umfassen (in allen Bewegungsfeldern des LP 21).